

2054. Sistirung. In Sachen des Josef Kunzmann, Kellner im Hôtel Zürcherhof, Zürich I und Mitbeteiligten contra Julius Schässer, Kaufmann von Scaszfa, Ungarn, wohnhaft Zürich I, Müllerstraße No. 6, betreffend Betrug, wurde die Untersuchung durch die Bezirksanwaltschaft Zürich unterm 9. Juli 1900 mit folgender Begründung sistirt: Zwischen dem Damuifakaten und dem Angeschuldigten wurde nach der eigenen Aussage des erstern seinerzeit ein förmliches Abkommen getroffen, wonach Kunzmann als Sicherheit für das dem Schässer gemachte Darlehen, worin auch die Hôtelrechnung inbegriffen war, einen Koffer und eine Hutschachtel zurückbehielt, von deren Inhalt er sich rechtzeitig überzeugen konnte. Angesichts dieser Tatsachen spielt die Frage, ob Schässer durch seine übrigen Angaben und sein Verhalten in Kunzmann einen Irrtum erregte oder unterhielt, keine Rolle mehr.

Gegen diese Sistirungsverfügung erhebt A. Erpf, Hôtelier zum Zürcherhof, Zürich I, Refurs beim Regierungsrat. Er sei von der Untersuchungsbehörde nie einvernommen worden, obgleich er durch die Nichtbezahlung der Hôtelrechnung (28 Fr. 75 Rp.) geschädigt worden sei. Er verlange strafrechtliche Verfolgung Schässers wegen Bechpresserei.

Es kommt in Betracht:

Aus dem Inhalt der angefochtenen Verfügung ergibt sich, daß der Betrag der Hotelrechnung ausdrücklich als Bestandteil der von Schässer bei dem Kellner Kunzmann gemachten Schulden angeführt wird. Der Kellner gab demselben in einem förmlichen Abkommen gegen Pfandbestellung für die Bechschulden Kredit und ließ ihm außerdem noch Geld. Von einer Bechpresserei des Angeschuldigten kann daher nicht gesprochen werden. Da nur zwischen dem Gast und dem Kellner ein Kreditverhältnis vorlag, wurde nur der letztere, nicht auch der Wirt, von der Untersuchungsbehörde einvernommen. Der Angeschuldigte gab die Existenz der Schuld in vollem Umfange zu und daher konnte auch in dieser Beziehung von der Einvernahme anderer Personen abgesehen werden.

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Refurs wird abgewiesen.

II. Mitteilung an A. Erpf, Hôtelier zum Zürcherhof, Zürich I, an die Staatsanwaltschaft für sich und zu Händen der Bezirksanwaltschaft Zürich mit Beischluß der Untersuchungsakten und an die Justizdirektion.